

Wahlvorschlag für die Gremienwahlen

Wahl der sonstige Mitarbeiter*innen für den Fakultätsrat der Hochschule Aalen

An der Hochschule Aalen finden im Jahr 2023 im Zeitraum vom 27.06.2023 bis zum 06.07.2023 die Gremienwahlen statt.

I. Listenbezeichnung	
<p>Geben Sie bitte hier - sofern gewünscht - eine entsprechende Listenbezeichnung an.</p> <p>Listenbezeichnung* des Wahlvorschlags: _____</p> <p><small>*) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen, so kann eine Listenbezeichnung angegeben werden. Listenbezeichnungen dürfen keinen Bezug zu Parteien oder zu politischen Ideologien aufweisen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Der Wahlvorschlag erhält den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 11 Abs. 4 WO).</small></p>	
II. Wählergruppe/Gremium	
<p>Wahl der sonstige Mitarbeiter*innen für den Fakultätsrat der Hochschule Aalen</p> <p>Bitte zutreffende Fakultät kennzeichnen, für welche der Wahlvorschlag eingereicht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fakultät Elektronik und Informatik <input type="checkbox"/> Fakultät Optik und Mechatronik <input type="checkbox"/> Fakultät Maschinenbau und Werkstofftechnik <input type="checkbox"/> Fakultät Wirtschaftswissenschaften 	
III. Sitzverteilung in den jeweiligen Gremien / Anzahl Wahlbewerber*innen	
Fakultätsrat (§ 16 Abs. 2 GO):	
Sitze	sonstige Mitarbeiter*innen
Gesamt	2

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, für die eine Listenbezeichnung angegeben werden kann. Ein **Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerber*innen** enthalten, wie der Gruppe **Sitze in dem jeweiligen Gremium** zustehen (§ 11 Abs. 2 WO). **Bei Mehrheitswahl findet Satz 2 keine Anwendung.** Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Der Wahlvorschlag erhält dann den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 11 Abs. 4 WO).
2. Der Wahlvorschlag ist bis spätestens **12. Juni 2023, 12.00 Uhr** bei der Wahlleiterin Frau Burkhardt, Beethovenstr. 1, Raum 271b bzw. dem Stellv. Wahlleiter Herrn Elser, Beethovenstr. 1, Raum 125 einzureichen.
3. Für die Wahlen dürfen nur **Hochschulmitglieder** vorgeschlagen werden, die für die **jeweiligen Gruppen** und für die **betreffende Wahl** wählbar sind. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber*in erfolgt durch eigenhändige Unterschrift. **Jede/r Bewerber*in darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.** Wird ein/e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 3 und 4 WO).
4. Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende **Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt** sind. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen sein. Die **Wahlberechtigten können für jede der einzelnen Wahlen nur jeweils einen Vorschlag unterzeichnen** (§ 11 Abs. 6 WO).
5. **Verhältnswahl** findet statt, wenn von **einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind** und von dieser **Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden, die **zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.** **Mehrheitswahl** findet statt, wenn die **Voraussetzung** für die Verhältnswahl nach § 2 Abs. 2 WO **nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.** Bei der Verhältnswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
Im Falle der **Verhältnswahl** werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen **gültigen Stimmen** nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. **geteilt.** Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der **Gruppe zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge** verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie **entfallenen gültigen Stimmen**; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 4 ermittelten Reihenfolge, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. (§ 25 Abs. 3 WO).

Bei der **Mehrheitswahl** hat jede/r Wähler*in so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerber*in nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden (§ 14 Abs. 3 WO). Im Falle der **Mehrheitswahl** werden die auf die einzelne/n Bewerber*in entfallenen **gültigen Stimmen zusammengezählt** (§ 23 Abs. 7 WO). Im Falle der **Mehrheitswahl** sind die Bewerber*innen einer Gruppe in der **Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt**. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein/e Bewerber*in auf die/den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt (§ 25 Abs. 2 WO).

6. Die Wahlvorschläge müssen nach § 11 Abs. 5 WO für die Wahlen des Senats und den Fakultätsräten von mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner des Wahlvorschlags sein, können aber jeweils nur einen Vorschlag der einzelnen Wahlen unterzeichnen.

7. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der **Wahlorgane** sein (§ 7 Abs. 2 WO).

8. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber*in erfolgt durch eigenhändige Unterschrift. Im Falle der Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden (§ 12 Abs. 4 WO).

9. **Alle notwendigen Unterlagen im Rahmen der Wahl werden für den jeweiligen Personenkreis fristgerecht online zur Verfügung gestellt und in den entsprechenden Medien ggf. veröffentlicht.**

V. Wahlbewerber*innen (siehe III. Sitzverteilung in den jeweiligen Gremien/Anzahl Wahlbewerber*innen)

Bitte in Blockschrift ausfüllen

lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Amts- und Berufsbezeichnung (bei Studenten Matrikelnummer)	Fakultät	Unterschrift des Bewerbers
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

VI. Unterzeichner*in des Wahlvorschlags

Als Vertreter*in des Wahlvorschlags benennen wir den/die Unterzeichner*in mit der lfd. Nummer*): _____

Als Stellvertreter*in benennen wir den/die Unterzeichner*in mit der lfd. Nummer*): _____

Achtung: Unterzeichnung des Wahlvorschlages von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

*) Bitte benennen Sie einen Vertreter für den Wahlvorschlag. Fehlt eine Angabe hierüber gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.

Bitte in Blockschrift ausfüllen

lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Unterstützers	Amts- und Berufsbezeichnung (bei Studenten Matrikelnummer)	Fakultät	Unterschrift des Unterstützers
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

VII. Entgegennahme des Wahlvorschlags durch den Wahlleiter (§ 11 WO)

1.) Der Wahlvorschlag ist am _____ um _____ Uhr beim Wahlleiter eingegangen.

2.) Die unmittelbare Prüfung ergab keine Anstände
 folgende Anstände:

3.) Frist zur Bereinigung der Anstände bis spätestens zum

12. Juni 2023, 12.00 Uhr.

13. Juni 2023, 12.00 Uhr

4.) Dem Vertretungsberechtigten eröffnet am _____

(Vertretungsberechtigter)

(Wahlleiter)

5.) Der Wahlvorschlag ist am _____ um _____ Uhr beim Wahlleiter wieder eingegangen:

Die Anstände sind erledigt
 nicht erledigt.

Aalen, den _____

(Wahlleiter)

VIII. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag durch den Wahlausschuss (§ 12 Abs. 4 WO)

Der Wahlvorschlag wurde in der Sitzung des Wahlausschusses am _____
 zugelassen
 nicht zugelassen, da:

In dem Wahlvorschlag wurde/n gestrichen der/die Bewerber, Nr. _____ aus folgendem Grund:

Wahlausschuss

(Vorsitzende)

(Beisitzer 1)

(Beisitzer 2)

Der Wahlvorschlag ist als Anlage _____ der Sitzungsniederschrift beizufügen.